



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 09.10.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung für Holzhauerei und Kulturen 2014
- 2 Beschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Uettingen
- 3 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014
- 4 Grenzfestlegung Friedhofsweg wegen Fertigstellung des Straßenausbaus
- 5 Verbesserungsbeitragsmaßnahme Entwässerungseinrichtung; beitragspflichtige Grundstücke
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Ausbau Hauptstraße und Helmstadter Straße
- 6.2 Baumaßnahme Hauptstraße/Kirchplatz - Entwässerungsrinne

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Schriftführer

Schmidt, Helga

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Weimer, Norbert

krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18. September 2013 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung für Holzhauerei und Kulturen 2014
--------------	---

Sachverhalt:

Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2014 zur Genehmigung durch die Gemeinde vorgelegt.

Herr Rüdiger Förster erläutert den Jahresbetriebsplan.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgelegten Jahresbetriebsplan und der Jahresbetriebsnachweisung für Holzhauerei und Kulturen 2014 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Beschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras (WBK) gefördert: Ziel dieses Förderprogramms ist, die Brandbekämpfung und Personensuche in verrauchten Räumen sowie die Eigensicherung von Feuerwehreinsatzkräften im Innenangriff zu verbessern.

Wärmebildkameras gehören gegenwärtig nicht zur Standardnormbeladung eines Löschfahrzeugs; zudem werden die derzeit in Arbeit befindlichen Neufassungen der DIN für die Fahrzeugtypen der Hilfeleistungslöschfahrzeuge und Wärmebildkameras auch künftig nur als optionale Beladungsausstattungen empfohlen.

Mit der Förderung von Wärmebildkameras für Neu- und Bestandsfahrzeuge sollen daher die mit der Beschaffung verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen verringert werden. Die Feuerwehren Helmstadt, Holzkirchen, Remlingen und Uettingen sollen mit je einer Wärmebildkamera ausgestattet werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird während der Laufzeit des Sonderförderprogramms die Erstbeschaffung von für den Einsatz bei der Brandbekämpfung geeigneten Wärmebildkameras (WBK). Die Kamera muss über folgende Ausstattungsmerkmale und Zubehör verfügen:

- 1 Wärmebildkamera für Einsatzzwecke der Feuerwehr
- robustes und hitzebeständiges Gehäuse
- Staub- und Wasserdichtigkeit mindestens der Schutzart IP 67
- 1 Akku mit 1 Ladegerät (Einsatzdauer des Akkus mind. 2 Std.)

Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Förderausschluss

Förderfähig ist ausschließlich die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras, für Löschfahrzeuge, die mit Atemschutzausrüstung ausgestattet sind. Die Förderung ist dabei für bereits beschaffte Fahrzeuge wie auch Neu- und Ersatzbeschaffungen dieser Fahrzeugtypen möglich.

Bedingungen und Förderausschluss

Es muss sichergestellt sein, dass die Wärmebildkamera auf dem jeweiligen Fahrzeug vollständig verlastet und sicher untergebracht mitgeführt werden kann (z.B. in einem Koffer oder Fahrzeugladegerät).

Dauer und Umfang des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2016.

Die Anschaffung einer Wärmebildkamera mit Zubehör wird gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien pauschal mit 2.750,00 € in diesem Fall nach erfolgter Anschaffung bezuschusst.

Im Haushaltsplan 2013 stehen für die Beschaffung von technischen Gerät für die Feuerwehr ausreichend Mittel zur Verfügung.

Vergleichbare Wärmebildkameras, Angebotspreis einschl. Ladehalterung und MwSt.

	FLIR K 50 mit Zubehör	Dräger UCF 6000	Bullard WBK T 3MAX
Anbieter A	5.207,65 €		
Anbieter B	5.313,93 €		
Anbieter C		6.925,01 €	
Anbieter D			5.355,00 €

Der Anbieter A bietet die Wärmebildkamera FLIR K50 bis zum 31.10.2013 zu einem Angebotspreis von brutto 5.207,65 € an, der unter dem von Mitbewerbern liegt. Bei Auftragsvergabe erhält die FFW bei Bestellung von ihm noch unentgeltlich ein Gaswarngerät. Kreisbrandmeister Brühler hat die WBK FLIR K50 mit anderen Modellen als vergleichbar beurteilt. Einwände die gegen die Beschaffung dieser WBK sprechen wurden von ihm nicht vorgebracht.

Beschluss:

Für die FFW Uettingen soll eine Wärmebildkamera beschafft werden. Die Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

Dieser TOP wurde bereits in der öffentlichen Sitzung vom 07.08.2013 erläutert. Auf Grund anstehender Veränderungen in gemeindlichen Personalstrukturen und auch aus Gründen einer einheitlichen koordinierten Arbeitsablauforganisation bei der VGem ist ab dem Jahr 2014 die Herstellung eines für alle vier Mitgliedsgemeinden vom gleichen Anbieter einheitlich gestaltetes Mitteilungsblatt anzustreben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich dem Wunsch der Verwaltung anzuschließen und ab dem Jahr 2014 das Mitteilungsblatt für Uettingen einheitlich, wie die anderen Mitgliedsgemeinden, vom gleichen Anbieter fertigen zu lassen.

Weiterhin wird Bgmst. Meckelein ermächtigt zur Vergabe des Auftrages an den wirtschaftlichsten Bieter für die Herstellung des gemeindlichen Mitteilungsblattes ab dem Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Grenzfestlegung Friedhofsweg wegen Fertigstellung des Straßenausbaus

Sachverhalt:

Mehrfach wurde über die Grenzfestlegung Friedhofsweg Fl.Nr. 88 diskutiert und beraten.

Am 29.08.2013 fand nochmals eine Besprechung im Vermessungsamt mit Herrn Fischer statt.

In der Besprechung erklärte Herr Fischer, dass die Darstellung im Gemeinderat am 07.08.2013, dass die Grenzen an Hand historischer Karten aufgenommen und übertragen wurden, dem Grunde nach richtig ist.

Der tatsächliche Grenzverlauf ist dies jedoch nicht. Dieser kann in der Wirklichkeit in geringem Umfang (wohl eher im Zentimeterbereich) noch abweichen. Um diesen genau feststellen zu können, muss vor Ort der Grenzverlauf aus den historischen Karten (Urberechnung 1838, ein Eigentumsübergang 1884 etc.) in der vorhandenen Örtlichkeit aufgenommen und eingemessen werden.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten den Grenzverlauf festzustellen, hier ist entscheidend die Kostenübernahme.

Die Gemeinde könnte nach der Baumaßnahme eine Grenzregelung mit vereinfachter Umlegung durch das Vermessungsamt durchführen lassen. Die Kosten der Schlussvermessung wären beitragsfähig.

Alternativ dazu könnte die Gemeinde die Grenze durch das Vermessungsamt feststellen lassen, dann aber auf Kosten der Gemeinde.

Der oder die, welche den Grenzverlauf anzweifeln, können auf eigene Kosten die genaue Grenze feststellen lassen.

Evtl. wäre auch eine Vermessung des gesamten Gebietes möglich, hier liegt die Kostenübernahme bei den Anliegern bzw. Nachbarn des genannten Grundstückes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:

- Besprechung im Vermessungsamt mit Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 88, 1. Bgmst. Meckelein u. evtl. 2. Bgmst. Endres sowie ein Vertreter der Verwaltung.
- Sollte das Gespräch im Vermessungsamt positiv verlaufen, ist eine Vereinbarung mit den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 88 zu treffen, aus der hervorgeht, dass der Friedhofsweg, wie geplant, ausgebaut werden kann.
- Die Vermessung des Friedhofsweges wird nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: 1

TOP 5 Verbesserungsbeitragsmaßnahme Entwässerungseinrichtung; beitragspflichtige Grundstücke
--

Sachverhalt:

Sowohl die Herstellungs- als auch Verbesserungsbeitragspflicht eines Grundstücks setzt dessen tatsächlichen Anschluss bzw. ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung gem. § 4 EWS voraus (§ 2 BGS-EWS bzw. § 2 VES-EWS). Das Anschlussrecht erstreckt sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EWS nur auf solche Grundstücke, die durch einen gemeindlichen Kanal erschlossen sind. Das ist dann der Fall, wenn das Grundstück unmittelbar an eine kanalisierte öffentliche Straße angrenzt bzw. als Hinterliegergrundstück über ein Leitungsrecht über das trennende Vorderliegergrundstück zur kanalisierten Straße verfügt (Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Stand: April 2013, Kennz. 10.04 Rdnr. 4 Buchst. A und Rdnr. 5 Buchst. a).

Das Grundstück Fl.Nr. 252/1 ist nicht an einen gemeindlichen Kanal, sondern unmittelbar an einen in der Ortsstraße „Am Leutersgarten“ verlegten Sammelkanal des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen angeschlossen. Es ist somit nicht durch die gemeindliche Entwässerungseinrichtung erschlossen (a. a. O.) Das Grundstück verfügt daher über kein Anschlussrecht gem. § 4 EWS und unterliegt daher weder der Herstellungs- noch der Verbesserungsbeitragspflicht nach § 2 BGS-EWS bzw. § 2 VES-EWS.

Die Gemeinde kann dies allerdings verhindern, wenn sie den Teil des Anschlusskanals des o.g. Grundstücks, der im gemeindlichen Straßengrundstück Fl.Nr. 2802 (Ortsstraße „Am Leutersgarten“) verlegt ist, zum Ortskanal i.S.v. § 3 Nr. 2 EWS und damit zum Bestandteil ihrer Entwässerungseinrichtung widmet.

Laut Bauakte sollte der Anschluss an eine Kanalleitung erfolgen, welche im privaten Wohnweg Fl.Nr. 252/6 verläuft. Dies ist noch genau festzustellen.

Da diese Problematik nicht nur für das o.g. Grundstück, sondern noch für einige andere, in diesem Bereich liegende Grundstücke zutrifft, muss hier schnellst möglich Abhilfe geschaffen werden. Hierzu wurde die Gemeinde vom Abwasserzweckverband Roßbrunn-Uettingen bereits mehrmals aufgefordert, die unzulässigen Einleitungsstellen (Grundstücksanschlüsse)

am Sammler des Abwasserzweckverbandes festzustellen und in einem Lageplan einzuzeichnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Teil des Anschlusskanals des Grundstücks Fl.Nr. 252/1, der im gemeindlichen Straßengrundstück Fl.Nr. 2802 (Ortsstraße „Am Leutersgarten“) verlegt ist, zum Ortskanal i.S.v. § 3 Nr. 2 EWS und damit zum Bestandteil der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen zu widmen. Die genaue Anschlusssituation ist umgehend durch den Bauhof festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Ausbau Hauptstraße und Helmstadter Straße

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, aus welchen Gründen die Hauptstraße und Helmstadter Straße höher und schmaler als die vorherige Straße ausgebaut wird.

Hierzu gab Bgmst. Meckelein folgende Erläuterung, der Unterbau der Straße ist in Ordnung, die obere Schicht wird abgefräst und neu asphaltiert, allerdings muss zwischen dem Unterbau, Grobschicht und Feinschicht ein Verbindungsmasse eingebaut werden, somit wird der Straßenbelag höher als bisher.

Dass die Straße schmaler ausgebaut wird, soll dem Zweck dienen, dass der Verkehr langsamer durch den Ort fließt.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 6.2 Baumaßnahme Hauptstraße/Kirchplatz - Entwässerungsrinne

Sachverhalt:

In der Planung für die o.g. Baumaßnahme ist vorgesehen im Einmündungsbereich Kirchplatz eine 5-zeilige Entwässerungsrinne einzubauen. Gemeinderat Ulrich Schätzlein schlägt vor, diese Rinne nicht einzubauen, zum einen ist dieser Bereich stark befahren, zum anderen behindert dies beim Schneeräumen und sieht optisch nicht gut aus.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis. Bgmst. Meckelein wird gebeten, dies mit dem Straßenbauamt zu besprechen.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer